

Der Generalstreik und die Eisenbahner

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **10 (1918)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350887>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anwendung: Tarif 1 für Versicherungen mit ärztlicher Untersuchung (zulässige Versicherungssumme 500 bis 10,000 Fr.) und Tarif 2 für Versicherungen ohne ärztliche Untersuchung (zulässige Versicherungssumme 100 bis 5000 Fr.). Da bei Versicherung nach Tarif 2 keine ärztliche Untersuchung stattfindet, sind die Prämien dieses Tarifes etwas höher. Ausserdem kommt für Tarif 2 eine Karenzzeit zur Anwendung, die bestimmt, dass im ersten Jahre ein Drittel, im zweiten Jahre zwei Drittel und erst vom dritten Jahre ab die ganze Summe versichert ist. — Die Prämien können jährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichtet werden. Bei vierteljährlicher oder monatlicher Prämienzahlung ist im Todesfalle die Prämie nur bis zum Ende des Quartals bzw. des Monats zu entrichten, in welchem der Versicherte gestorben ist.

Die Statuten und die Versicherungsbedingungen sind einfach und für jedermann verständlich. Die Prämien sind billig. Schon nach zweijährigem Bestehen kann die Versicherung in eine ermässigte, beitragsfreie umgewandelt werden, so dass, wenn der Versicherte die Prämienzahlung aus irgendeinem Grunde nicht fortführen kann, seine Versicherung wenigstens über einen bestimmten Teilbetrag fortbestehen wird.

Jeder Versicherte erhält beim Abschluss einer Versicherung ein Versicherungsheft, das ausser dem eigentlichen Versicherungsvertrag auch die Statuten, die Versicherungsbedingungen, eine Wegleitung für Versicherte und Anspruchsberechtigte und die Rückkaufswerte enthält.

Schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.)

Die am 7. Oktober 1918 gegründete Genossenschaft bezweckt, den Anbau von Gemüse aller Art zu fördern und den Ertrag unter die Mitglieder zu möglichst günstigen Bedingungen abzugeben. Mitglied der Genossenschaft kann jede physische und juristische Person sowie Gesellschaft und Anstalt werden, die den Zweck der Genossenschaft fördern will. Jedes Mitglied ist nach erfolgter Aufnahme zur Uebernahme mindestens eines Anteilscheines von 10 Fr. verpflichtet.

Zu weitem Auskünften, Zusendung von Statuten etc. ist bereit die Schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.), Basel, Thiersteinerallee 22.

Volkswirtschaft.

Zusatzbrotkarten. Auf eine Eingabe des Oltener Aktionskomitees an das eidg. Ernährungsamt betreffend Entzug von Zusatzbrotkarten an verschiedene Arbeiterkategorien wurde mitgeteilt, dass man sich an die Verfügung des Militärdepartements vom 14. September 1917 halten müsse, die folgenden Wortlaut hat:

« In die Kategorie der «Schwerarbeiter» kommen erwachsene Personen, die *fortgesetzt*, das heisst während wenigstens 20 Tagen pro Monat und acht Stunden täglich unter grosser körperlicher Kraftanstrengung Handarbeiten verrichten.»

Wo entgegen diesen Bestimmungen Zusatzbrotkarten bewilligt wurden, müsse eine Korrektur eintreten; indessen fährt das Schreiben folgendermassen fort:

« Es scheint uns ein hartes Verfahren, Arbeitern eine, wenn auch in vorschriftswidriger Weise eingeräumte Begünstigung zu entziehen, besonders jetzt, da alle übrigen Lebensmittel sehr spärlich vorhanden und teuer sind. Vorläufig müssen wir uns darauf beschrän-

ken, die mit der Revision der Rationierungsmassnahmen beauftragten Amtsstellen einzuladen, bei der Zuteilung der Zusatzbrotkarten eine gewisse Nachsicht walten zu lassen.»

Wir bitten die Organisationsleitungen, von dieser Mitteilung des eidg. Ernährungsamtes Notiz zu nehmen und sie gegebenenfalls den lokalen Behörden zur Kenntnis zu bringen.

Wir wollen gleichzeitig noch beifügen, dass die Brotration pro Dezember um 25 Gramm erhöht wurde, somit auf 250 Gramm steigt.



Arbeiterkongress.

Eine gemeinsame Sitzung des Aktionskomitees der Geschäftsleitung und des Bundeskomitees hat die Einberufung eines zweiten Arbeiterkongresses auf den 21. und 22. Dezember beschlossen. Diesem Kongress dürfte grosse Bedeutung zukommen. Er wird sich neben der Liquidierung des Landstreiks mit grundsätzlichen Fragen über die Ziele der Arbeiterbewegung, mit taktischen über das weitere Vorgehen und mit solchen der Organisation zu befassen haben.

Man wird es bedauern, dass zur richtigen Vorberatung dieser Fragen so wenig Zeit bleibt, muss sich aber in unserer schnellebigen Zeit damit abfinden, um so mehr, als von einigen Gruppen die Abhaltung des Kongresses schon innert acht Tagen nach dem Streikabbruch verlangt wurde.



Der Generalstreik und die Eisenbahner.

Die Organisation der Eisenbahner litt bisher an einem grossen Uebel — dem der Zersplitterung der einzelnen Personalkategorien in einer Reihe von Gewerkschaftsverbänden. Eine Zentralisation in einem einheitlichen Betriebspersonalverband schien fast unmöglich, indem vielfach der Kassen- und Kastengeist eine alles überragende Rolle spielte. Welche Mühe hatte es nur gekostet, die Lokomotivführer und Heizer, die doch tagtäglich nebeneinander auf der Lokomotive standen, in einen Verband zu vereinigen!

Was langwierige Verhandlungen nicht fertigbrachten, bewirkte mit einem Schlag der — Generalstreik, und schon um dieses einen Resultates willen darf er als mächtiger Erfolg gebucht werden. Am 24. November fand auf Einladung der Zentralvorstände in Zürich eine Konferenz der Eisenbahner sämtlicher Kategorien statt, die von Delegierten aus der ganzen Schweiz zahlreich besetzt war. Sie stellte fest, dass die Kollegenschaft aller Kategorien, mit Ausnahme eines Teils der V. S. E. A.-Mitglieder, in solidarischer Einheit mit der Gesamtarbeiterschaft den Landesstreik durchgeführt hat. Sie bedauert und missbilligt das abtrünnige und verräterische Verhalten jener S. B. B.-Beamten, die einen Rückenschuss nach dem andern gegenüber den Kämpfenden und im speziellen gegen die Vertrauensmänner des V. S. E. A., die Kollegen Düby und Woker, durch einen organisierten Depeschendienst und durch Ergebnissadressen an die Behörden abschossen. Die Versammlung empfiehlt der Mitgliedschaft treues Festhalten am Organisationswerk und Ausbau desselben im Sinne der *Schaffung der Einheitsorganisation aller auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Kollegen*. Zur Vorbereitung dieses Ausbaues der Eisenbahnerorganisationen setzt die Konferenz eine Kommission fest, bestehend aus je zwei Vertretern der beteiligten Verbände, mit dem Auftrag, in Bälde ein Organisationsprojekt einer zweiten Vorstandskonferenz zur Weiterbehandlung vorzulegen.

Und gleichzeitig kommt die Nachricht, dass die Mitgliedschaft des *V. S. E. A. in der Urabstimmung sich mit 8800 gegen bloss 3500 Stimmen für den Anschluss an den Gewerkschaftsbund aussprach*. Die obligatorischen Nachtwächter meinten zwar, auch diesmal auf dem Posten stehen zu müssen, und wagen es trotz dieser gewaltigen Mehrheit, den Entscheid anzufechten. Die definitive Schlussnahme wird infolgedessen einer neuen Delegiertenversammlung vorbehalten, doch zweifeln wir nicht, dass das durch den Generalstreik mächtig aufgerüttelte Solidaritätsgefühl den Herren einen dicken Strich durch ihre Rechnung machen wird.

Den neuen und den alten Kampfgenossen im neuen Gewand unser Willkomm und Glückwunsch!



Viktor Adler.

In der schwersten Schicksalsstunde, die der österreichischen Arbeiterklasse beschieden war, ist ihr bester Mann, Genosse *Viktor Adler*, von ihr gegangen. Seit der Gründung der sozialdemokratischen Arbeiterpartei, die er vollbrachte, war er immer der unbestrittene Führer der österreichischen Arbeiterbewegung.

Und wie er es war! Was so viele unserer ersten Vertrauensmänner im einzelnen auszeichnet: die einen ihr Führergeist, die andern ihre Besonnenheit; diese ihre wissenschaftliche Methode, jene ihr heiliger Glaube an die Unverwüstlichkeit unserer Ideale; der unentwegte Blick nach dem Endziel den einen, den andern wieder das Hauptinteresse für die Forderungen des Tages: in Adler war dies alles vereint.

Um so schmerzlicher ist daher der Verlust gerade im gegenwärtigen Augenblick, da eine neue Welt im Werden ist, da tüchtige Baumeister so vonnöten sind!

Der Schmerz um den Tod dieses der Besten einen trifft uns alle gleich hart wie die österreichischen Genossen, denn Viktor Adler bedeutete auch sehr viel für die internationale Arbeiterbewegung. An seinem Sarge bleibt uns aber der Trost: die Arbeit, der er sein ganzes Leben widmete, ist nicht erfolglos geblieben, er selbst durfte noch ihre Wirkung, die Schaffung der Republik, miterleben. Tausende von Streitern trauern um den verlorenen Führer, aber ihre Trauer ist nicht die der in ihr Schicksal Ergebenen. Sie sind bereit, das Banner aufzuheben und im Geiste des Verstorbenen weiterzuarbeiten am gemeinsamen Ziel — der Befreiung des Proletariats von Knechtschaft und Tyrannei.

Und das ist das Herrliche in der Welt,
Dass das Banner steht,
Wenn der Mann auch fällt!



Ausland.

Deutschland. *Die Bedeutung der Gewerkschaften im neuen Deutschland.* Die grossen deutschen Arbeitgeberverbände vereinbarten mit den Gewerkschaften der Arbeitnehmer folgendes: Anerkennung der Gewerkschaften als berufene Vertretung der Arbeiterschaft. Unzulässigkeit der Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen. Keinerlei mittelbare noch unmittelbare Unterstützung der sogenannten wirtschaftsfriedlichen (gelben) Vereine durch Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände. Anspruch sämtlicher aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Arbeitnehmer darauf, in die Arbeitsstelle sofort nach Meldung wieder einzutreten, die sie vor dem Kriege innehatten. Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises. Festsetzung der Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen

der Arbeitnehmer. Einsetzung eines Arbeiterschausschusses für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens fünfzig Beschäftigten, der die Regelung der Betriebsverhältnisse nach Massgabe der Kollektivvereinbarungen überwacht. Einsetzung von Schlichtungsausschüssen und Einigungsämtern, bestehend aus gleich viel Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Festsetzung täglicher regelmässiger achtstündiger Höchstarbeit für alle Betriebe ohne Verdienstschmälerung anlässlich dieser verkürzten Arbeitszeit. Errichtung eines Zentralaussschusses auf paritätischer Grundlage mit beruflich gegliedertem Unterbau für die beteiligten Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Durchführung dieser Vereinbarungen. Verbindliche Geltung der Entscheidungen des Zentralaussschusses für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sofortiges Inkrafttreten dieser Vereinbarungen, die vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung bis auf weiteres mit gegenseitiger dreimonatiger Kündigung gelten.



Notizen.

Gewerbegesetz und Arbeiterschutz. Vom Chef der Abteilung für Gewerbe und Industrie des Volkswirtschaftsdepartements wird uns mitgeteilt, dass der Bundesrat nicht den Bock zum Gärtner machen wollte, indem er dem Gewerbeverein den Auftrag zur Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Gewerbegesetz erteilt habe, denn der gleiche Auftrag sei an den Schweiz. Arbeiterbund gegangen. Damit fällt selbstverständlich unsere Schlussfolgerung im Leitartikel der letzten Nummer dahin.

Einbanddecken für die «Gewerkschaftliche Rundschau» pro 1918 können zum Preise von 2 Fr. beim Sekretariat des Gewerkschaftsbundes bezogen werden. Wir bitten die Organisationen und Genossen, ihre Bestellungen so schnell als möglich zu machen.

Literatur.

Grippe. Das von erfahrenen Aerzten herausgegebene billige Schriftchen «Grippe — Bekämpfung — Behandlung», welches im Verlag der Buchdruckerei Bähler & Co. in Bern und in sämtlichen Buch- und Papierhandlungen erhältlich ist, hat seit der kurzen Zeit seines Erscheinens eine Auflage von 110,000 Exemplaren, in drei Sprachen, erreicht.

II. Quittung

über Beiträge an die Kosten der Bundessteuer-Initiative.

A. U. S. T.	Fr. 330.—
Uebertrag der I. Quittung	» 4290.—
Total	Fr. 4620.—

Quittung

über die Beiträge an die Kosten der Proporz-Initiative.

Lithographenbund	Fr. 100.—
Bauarbeiterverband	» 50.—
Metall- und Uhrenarbeiterverband	» 1000.—
Gemeinde- und Staatsarbeiterverband	» 200.—
Zimmerleuteverband	» 100.—
A. U. S. T.	» 300.—
Textil-Fabrikarbeiterverband	» 100.—
Metall- und Uhrenarbeiterverb., Sektion Bern	» 200.—
Total	Fr. 2050.—

Für den Schweiz. Gewerkschaftsbund:
Der Kassier: *Belina.*